



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

CARL HOERNECKE CHEM. FABRIK GMBH & CO. KG
STAND: 01.03.2013

1. Allgemeines

Unseren Angeboten, Lieferungen und allen Vereinbarungen mit uns liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen unserer Bedingungen sind nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Liefervereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Durchschnittsanalysewerte und Gewichtsangaben sind nur annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet worden.

3. Preise

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Berechnung erfolgt auf Grund der von uns in unserem Werk oder von unserem Lieferwerk festgestellten Menge und Gewichte. Sollten sich die Preise und sonstige Herstellungsbedingungen durch irgendwelche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, bis zum Tag der Auslieferung des Auftrags ändern, so kommen ohne weiteres die neuen Notierungen zur Anwendung. Die Preise gelten nur für die angeführten Leistungen, Sonderleistungen werden besonders berechnet. Sind Preise nicht vereinbart, gilt unser Tagespreis.

4. Zahlung

Die Rechnungsbeträge sind gemäß den Konditionen des Verkäufers auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Auf der Auftragsbestätigung und /oder Rechnung genannte Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum; das gilt auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern keine bereits fälligen Rechnungen zu begleichen sind. Der Besteller kann nur mit



HOERNECKE

CHEMISCHE FABRIK

solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten rechtskräftig festgestellt sind. Die Zurückhaltung der Kaufsumme und Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6% zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Bankspesen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehen zu Lasten des Importeurs. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle von uns auf noch nicht bezahlte Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaigen Vergünstigungen als nicht gewährt.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen bleiben alle dem Besteller von uns gelieferten Waren unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte.

Wir sind Eigentümer der Vorbehaltsware, der Besteller ist Verwahrer. Der Besteller ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu lagern und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Sachen oder Personen möglich ist. Die Ware ist vor Veränderung durch chemische Prozesse oder sonstige Beschädigungen zu bewahren. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.

Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Lieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen – auch nach Vermischung oder Verarbeitung – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Lieferung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller tritt uns schon jetzt, unabhängig von einer Verarbeitung, alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderung mit Nebenrechten ab. Für den Fall, dass die Lieferung vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Lieferung. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber uns in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen. Eine etwaige Wa-



HOERNECKE

CHEMISCHE FABRIK

renrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlung gestattet wurde, kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle gemäß dieser Ziffer abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderung, Datum und Nummer der Rechnung zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir haben als mittelbare Besitzer der Vorbehaltsware das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers. Wir sind bevollmächtigt, Werte des Bestellers, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und zu verwenden. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Klarstellung und der Verständigung hinsichtlich sämtlicher Einzelheiten des Auftrages und gilt stets als ungefähr. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich der bei uns oder unseren Unterlieferanten auftretenden unvorhersehbaren Zwischenfälle, wie unverschuldeter Verzögerung in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, verspäteter Auslieferung wichtiger Rohstoffe usw., soweit diese Zwischenfälle die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes beeinflussen. Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren (Streckengeschäfte), sind Liefertermin und Frist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist oder dem Termin das Lieferwerk verlässt.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den nichterfüllten Teil des Auftrags. Wenn die teilweise Erfüllung der Verträge für den Besteller kein Interesse hat, kann dieser erst nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Lieferung von mindestens zwei Wochen den Rücktritt vom ganzen Vertrag erklären. Schadensersatz wegen Nichterfüllung können Nichtkaufleute nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungshelfen verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche von Kaufleuten sind ausgeschlossen, soweit sie den Warenwert übersteigen.



HOERNECKE

CHEMISCHE FABRIK

7. Erfüllungsort, Versand, Gefahrtragung, Versicherung

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist für beide Teile der Sitz unserer Firma bzw. der Ort des Außenlagers. Beim Streckengeschäft gilt als Erfüllungsort der tatsächliche Lieferort.

Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeuges und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Gefahrguttransportes. Die Gefahr geht spätestens mit Beginn der Verladung der Ware auf das Transportmittel über. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragten von uns dabei mitwirken, handeln sie auf Gefahr des Bestellers als dessen Erfüllungsgehilfen. Verpackung, Verladung und Versand erfolgen nach unserem besten Ermessen und stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen, da andernfalls eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten sowie gegen eine Versicherung entfallen können.

8. Nichtabnahme

Bei Abnahmeverzug des Bestellers steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, entweder Abnahme des ganzen oder eines Teils des Auftrags oder Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe eines Satzes von 10% des Auftragswerts, (es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns nur ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist) zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

9. Gewährleistung und Haftung

Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung am Bestimmungsort, anzuzeigen.

Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder eine offensichtliche Falschlieferrung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt werden. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Bei Vorliegen eines Mangels führen wir gegenüber dem Besteller nach unserer Wahl Wandlung, Minderung oder Lieferung mangelfreier Ware bei Rückgabe der gelieferten Ware durch. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden obliegt uns jedoch nur, soweit diese Gegenstand der Zusicherungserklärung waren.



HOERNECKE

CHEMISCHE FABRIK

Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

Jede anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf Ihre Eignung. Das gilt auch dann, wenn die Lieferung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, gilt die Regelung der vereinbarten Mängelhaftung entsprechend.

Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Gleiche gilt bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

Es obliegt allein dem Besteller, etwaige Anwendungspatente und gesetzliche Vorschriften bei Verarbeitung oder Weiterverkauf der Lieferung einzuhalten. Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus Garantiezusagen können nur geltend gemacht werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften oder Garantiezusagen ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt worden sind. Sofern hinsichtlich der Anwendung von Chemikalien, z.B. für Arzneimittel, als Zusatz zu Lebens- und Genussmitteln oder anderer Verwendungen gesetzliche und sonstige Vorschriften und Verordnungen gelten, obliegt es dem Kunden, diese genau zu beachten. Für Schäden, die durch falsche Anwendung oder infolge unsachgemäßer Lagerung unserer Produkte entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

10. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller oder Lieferant verpflichtet sich, den mit einer wirksamen Bedingung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise möglichst weitgehend zu sichern.

11. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten, auch aus Wechsel und Scheck, ist nach unserer Wahl Marbach a.N. oder Stuttgart. Das gilt auch für diejenigen, die für Verpflichtungen des Bestellers haften. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl auch gerichtlich am Sitz des Bestellers gegen diesen vorzugehen. Alle Beziehungen mit Bestellern und Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Seite 5 / 5